

Schulische Wiederholung

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten. Ist die Fachnote «Projektarbeiten» ungenügend, müssen die nichtbestandene Module Vertiefen & Vernetzen bzw. die nichtbestandene selbstständige Arbeit wiederholt werden.

Repetentinnen und Repetenten können das Qualifikationsverfahren höchstens zweimal wiederholen (Artikel 33 BBV).

Betriebliche Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis **während mindestens zwei Semestern wiederholt**, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:

zwei Arbeits- und Lernsituationen, und

einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.